

TAGUNGSBERICHT

Zwischentagung Berlin 22. bis 24.
November

Amtsjahr 2024/25

Vorstand

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	1
B.	Tagungsprogramm.....	2
C.	Workshopberichte	3
	Workshop I: Feministische Perspektiven auf die juristische Ausbildung	3
	Workshop II: Interdisziplinäre Ansätze im Jurastudium.....	3
	Workshop III: Jura im Spiegel der Zeit.....	3
	Impressum.....	4

A. Einleitung

Vom 22. –24.11.2024 fand unsere 9. Zwischentagung in Berlin unter dem Motto „Kritische Perspektive auf das Jurastudium“ statt. Eine kritische Einstellung gegenüber der juristischen Ausbildung ist für viele Studierende früher oder später Teil des Alltags. Wir haben uns dabei sehr angestrengt, verschiedenste Sichtweisen von unterschiedlichen sozialen Personengruppen abzudecken. Dazu haben sich die Teilnehmenden jeweils in einen der drei Workshops;

„Feministische Perspektive auf die juristische Ausbildung“, und „Interdisziplinäre Ansätze im Jurastudium“ und „Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit“, zusammengefunden und haben produktive Ansätze zu ihrem entsprechenden Thema verfasst.

Zu Beginn veranstaltete die Fachschaft Berlin als Begrüßungsprogramm vor dem Plenum eine kleine Stadtführung, um zumindest einen kleinen Teil von Berlin kennenzulernen und sich vor offiziellem Beginn der Tagung zu vernetzen.

Am Freitagabend wurde aus dem Hörsaal ein Heimkino, was es in der Form auf keiner Tagung bisher gab. Am zweiten Abend bestand die Möglichkeit, die Berliner Nachtszene ein wenig zu erkunden.

Auch auf dieser Tagung wurden die Teilnehmenden über den aktuellen Stand der Vorstands- und Gremienarbeit aufgeklärt.

Erstaunlicherweise waren auf dieser Tagung überwiegend Personen ohne Vorerfahrung des BRF vertreten, weshalb wir selbstverständlich genauer unsere Vereinsstruktur und unsere Aufgaben und Kompetenzen innerhalb des Vereins, sowie nach außen, erläutert haben.

Die produktiven Phasen wurden durch bewegte Pausen, leckeres Essen und viel Geplauder.

Auch diese Tagung wurde wieder gebührend verabschiedet mit Pizza und Vorfreude auf das restliche Vereinsjahr.

Ein ganz besonderer Dank geht an dieser Stelle nochmal an die Workshopleitungen für ihr Engagement und die Fachschaft Berlin für die tolle Organisation und Durchführung der 9. Zwischentagung.

Wir freuen uns bereits auf die nächste Zwischentagung, die im März in Göttingen stattfinden wird.

B. Tagungsprogramm

Freitag, 22. November	
bis 12:00 Uhr	Anreise
12:30 Uhr	Begrüßungsprogramm an der Humboldt Universität
14:00 Uhr	Begrüßung und Eröffnung der Zwischentagung
15:00 Uhr	Podiumsdiskussion
16:55 Uhr	Bericht aus dem Vorstand
17:15 Uhr	Bericht aus der Arbeitskreiskonferenz
17:30 Uhr	Bericht aus der Klimakommission
17:45 Uhr	Bericht aus der Referendairatskommission
18:00 Uhr	Austauschrunde: „Die Perfekte Zwischenprüfung“
19:30 Uhr	<i>Gemeinsamer Transfer zur Unterkunft</i>
Im Anschluss	Eigenständiges Abendessen
21:00 Uhr	Kinoabend
23:00 Uhr	Clubbesuch(OXI)
Samstag, 23. November	
8:30 Uhr	Gemeinsamer Transfer zur Universität
9:00 Uhr	Begrüßung und Übergang in die Workshops
9:30 Uhr	Workshopphase I
12:30 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
13:30 Uhr	Gruppenfoto
14:30 Uhr	Workshopphase III
15:45 Uhr	Kaffeepause
16:15 Uhr	Workshopphase III
19:00 Uhr	<i>Gemeinsamer Transfer zur Unterkunft</i>
20:30 Uhr	Kneipentour
23:00 Uhr	Clubbesuch in aufgeteilten Gruppen (Tanzverbot ab 04:00 Uhr)
Sonntag, 24. November	
9:00 Uhr	Auschecken; gemeinsamer Transfer zur Universität
10:00 Uhr	Außerordentliche Mitgliederversammlung
13:30 Uhr	Traditionelles gemeinsames Pizzaessen
Ab 14:00 Uhr	Abreise

C. Workshopberichte

Workshop I: Feministische Perspektiven auf die juristische Ausbildung

Workshop II: Interdisziplinäre Ansätze im Jurastudium

Workshop III: Jura im Spiegel der Zeit

ABSCHLUSSBERICHT

Workshop 1

Feministische Perspektiven auf die
juristische Ausbildung

Gina Häusler

Luise Wehsener

Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung	1
B.	Vortrag von Dr. Susanna Roßbach.....	1
C.	Arbeitsphase.....	2
	I. Social Media Posting.....	2
	II. Grundsatzprogramm	3
	III. Forderung	4
D.	Fazit	4
E.	Anhang	4
	Impressum.....	7

A. Einführung

Zu Beginn des Workshops übernahm Dr. Susanna Roßbach, wissenschaftliche Referentin und Habilitandin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, seit 2018 Mitglied im Deutschen Juristinnen Bund e.V. (djb) und dort seit 2023 Vorsitzende im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf, die Einführung in die Thematik der feministischen Perspektiven in der Rechtswissenschaft.

In einem knapp zweistündigen Vortrag präsentierte sie, unter Einbezug der Workshopteilnehmenden, was überhaupt feministische Rechtswissenschaft ist, wie sie sich bemerkbar macht und welche typischen Rollenklischees noch immer fest in der juristischen Ausbildung zu finden sind.

In zwei Kleingruppen sollte dann im Verlauf des Workshops auf folgende Aufgaben eingegangen werden:

I. Strukturelle Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts

II. Starke Leistungsunterschiede aufgrund des Geschlechts

B. Vortrag von Dr. Susanna Roßbach

Dr. Susanna Roßbach begann ihren Vortrag mit einer Eingangsthese: Feministische Rechtswissenschaft stellt die Frauenfragen im Recht.

Die Historie dieses rechtswissenschaftlichen Themenfeldes ist nicht neu. Vielmehr liegt sie schon lange im 19. Jahrhundert zurück. In den damaligen Frauenbewegungen wurde immer wieder versucht darauf aufmerksam zu machen. Feministische Rechtswissenschaft dreht sich auch und vor allem um die Frage: Wie wird im und durch das Recht gesellschaftliche Macht verteilt?

Feministische Rechtswissenschaft ist nicht nur das Verhindern von sexistischen, anti-feministischen Sachverhalten. Auch gesellschaftspolitische Felder sind hiervon betroffen. Das Wahlrecht für Frauen oder auch die Elternzeit für Abgeordnete, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Die obenstehende Kernfrage wurde auch zusammen mit den Workshopteilnehmenden erörtert. In Anhang 1 ist das Tafelbild mit allen gesammelten Ergebnissen zu finden. Die Themenspektren reichen ins Strafrechtsgebiet, sozial-gesellschaftliche, politische, private Bereiche, Bereiche in denen es um die körperliche Integrität geht und auch bis in die juristische Ausbildung.

Eine klassische Methode der feministischen Rechtswissenschaft ist das Überlegen von Vorannahmen. Häufig geht es hierbei um die Punkte: Frauen sind unterrepräsentiert; sie sind selten selbstständig; sie werden selten außerhäuslich erwerbstätig dargestellt; haben ein sexuell assoziiertes Gehalt und definieren sich über die Beziehungen zu Männern. Diese Vorannahmen werden häufig in den betroffenen Bereichen genauso dargelegt. Und das ist falsch. Noch immer vermitteln die Gesellschaft und das Recht ein heteronormatives und binär-zweigeschlechtliches Konstrukt der Elternschaft. Noch immer sollen

juristische Sachverhalte abstrakte Rechtssätze veranschaulichen, bedienen sich hierbei aber nicht nur diskriminierenden Äußerungen, sondern eben auch stereotypischen Klischees. Und eben hier muss feministische Rechtswissenschaft anknüpfen. Damit keine unterbewussten Rollenzuschreibungen produziert und verfestigt werden.

Abschließend wurde aus dem Vortrag mitgenommen, dass feministische Rechtswissenschaft als Wissenschaftskritik aufgenommen werden kann. Die feministische Rechtswissenschaft ...

... fragt nach der Verteilung von Macht im und durch das Recht anhand von Geschlechtergrenzen

... ist vielfältig in ihren Themen und Methoden

... stellt rechtswissenschaftliche Traditionen und Diskurse in Frage

... findet in der juristischen Ausbildung nur vereinzelt statt.

C. Arbeitsphase

Bevor es in die Arbeitsphasen gehen sollte, wurde Feedback zum ersten Teil von Susanna Roßbach gesammelt. Hier hat sich rausgestellt, dass die Workshopinteressen und Motivationen zur Teilnahme am Workshop einerseits mit dem weiteren Plan übereinstimmen, jedoch in einem Punkt auseinandergehen. Die Teilnehmenden hatten sich mehr Diskussionen zu einzelnen kritisch beleuchteten Themenfeldern gewünscht. So wurde dann während der Mittagspause und Workshopphase II, in Rücksprache mit den Teilnehmenden der restliche Arbeitsphasenplan an die Wünsche und Vorstellungen angepasst.

Durch diese Anpassung, konnte sich in Kleingruppen intensiver über einzelne Aspekte ausgetauscht und mehr diskutiert werden. Insgesamt ergab sich hieraus auch eine bessere Einarbeitung in den bereitgestellten Quellen des Gutachtens.

Der weitere Plan sah dann die Einteilung in 2 Gruppen vor. Eine Gruppe beschäftigte sich mit den Quellen zur Studie der Universität Hamburg (Stereotype im Jurastudium) und entwickelte darauf basierend ein Social Media Posting. Die zweite Gruppe widmete sich dem Grundsatzprogramm und den Fragen zur feministischen Rechtswissenschaft in der juristischen Ausbildung.

I. Social Media Posting

Die erste Kleingruppe beschäftigte sich mit diversen Fallbeispielen von Sachverhalten, die aufzeigen, dass noch immer Sachverhalte erstellt werden, welche nicht notwendige Hinweise auf die Sexualität machen oder das Opfer als weibliche Person darstellen. Es gibt einige Social Media Accounts, Organisationen und Vereine (z.B. DJB mit dem Account Üble Nachlese), die vermehrt auf diesen Umstand aufmerksam machen. Um noch mehr Reichweite und Aufmerksamkeit zu bekommen, hat die Gruppe ein Posting entworfen, bei dem Beispiele aus kritischen Sachverhalten gezeigt und anschließend Fakten aus der Umfrage der Universität Hamburg (Stereotype im Jurastudium) zu der Häufigkeit von

geschlechtsspezifischen Verwendungen aufgelistet werden. Unter C. II. werden zwei weitere Slides des Postings im Zusammenhang mit dem gestellten Änderungsantrag zu § 50 des Grundsatzprogramms „Antidiskriminierung“ erklärt.

II. Grundsatzprogramm

§ 50 GP (Antidiskriminierung) fordert in Absatz 1 bereits die Nicht-Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, anderer sozialen Aspekte oder des sozialen Status‘. In Absatz 2 wird bisher nur die Beachtung der Vermeidung von Stereotypen und Rollenkliches aufgegriffen. Da diverse Statistiken belegen, dass Sachverhalte teilweise Geschlechter und andere Bevölkerungsgruppen diskriminieren, sollte unserer Meinung nach, nicht nur auf die Vermeidung geachtet werden. Vielmehr ist es notwendig, dass die bereits vorhandenen universitären Strukturen ausgebaut und die Gleichstellungsbeauftragten in ihren Kompetenzen gestärkt werden. Dies soll durch die Bereitstellung von anonyme Beschwerdestellen an den einzelnen Universitäten passieren. Ein Positivbeispiel ist die Universität Münster, die bereits so eine Online Beschwerdestelle eingerichtet hat. Hier können Studierende anonym Sachverhalte melden, die unnötigerweise sexistische, rassistische, ableistische, diskriminierende, anti-feministische Bemerkungen enthalten. Die Beschwerden kommen bei den Gleichstellungsbeauftragten an, welche sich dann mit den jeweiligen Lehrstühlen in Verbindung setzen.

Dies veranlasste die Gruppe dazu, erfolgreich einen neuen Satz 2 in diesem Absatz zu stellen:

„Die Gleichstellungsbeauftragten dienen als vertrauliche Ansprechpartner:innen für (anonyme) Beschwerden und ergreifen bei Vorliegen eines diskriminierenden Sachverhalts die erforderlichen Maßnahmen.“

§ 34 GP dreht sich um den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung. Während die Absätze 1 und 2 die Zulassung und den Gesamtnotenanteil regeln, beschäftigt sich Absatz 3 schon mit der Zusammensetzung der Prüfungsteilnehmenden („(...) maximal vier Personen gleichzeitig (...)\"). Der bisherige Absatz 4 Satz 1 setzt sich für eine diverse Besetzung der Prüfungskommissionen ein. Um den nachgewiesenen schlechteren Beurteilungen von weiblichen Prüflingen bei ausschließlich männlicher besetzter Kommission entgegenzuwirken, ist es wichtig, mindestens eine Frau in der Prüfungskommission zu haben. Dies wird in dem erfolgreich beschlossenen neuen Satz 2 nun festgelegt. Die Verpflichtung von einer weiblichen Person trägt nicht nur zu möglichen besseren Leistungspunkten da, sondern ermöglicht unmittelbar auch ein stärkeres Wohlbefinden in der ohnehin schon stressigen Prüfungssituation.

Ein letzter eingereichter Änderungsantrag befasst sich mit § 35a des Grundsatzprogramms. Hier geht es um die Qualitätssicherung der juristischen Ausbildung. Neben den schon aufgefassten regelmäßigen Qualitätskontrollen der Prüfungen, bedarf es auch der Untersuchung der Ursachen der Leistungsunterschiede bei den verschiedenen Geschlechtern. In C. III. wird näher auf diesen Änderungsantrag eingegangen.

III. Forderung

Die Untersuchung der Ursachen dieser bestehenden Leistungsunterschiede ist immens, um festzustellen, wieso die Prüfungsergebnisse zwischen weiblich und männlich gelesenen Personen noch immer so gravierend sind. Es braucht eine Studie, die versucht diese Auslöser ausfindig zu machen und so dazu beitragen kann, die Divergenzen in den Prüfungsergebnissen aufgrund des Geschlechts zu verhindern.

Während des Plenums kristallisierte sich jedoch, dass dies mehr eine Forderung als ein Änderungsantrag für das Grundsatzprogramm ist. Mit dem erfolgreichen Beschluss auf der Mitgliederversammlung, schließt sich nun auch der BRF e.V. offiziell dieser Studienforderung, die es ebenfalls bereits von der Landesregierung NRW gibt, an und untermauert die hohe Wichtigkeit dieser Nachforschungen.

D. Fazit

Wie sich in der Vorbereitung auf den Workshop bereits abzeichnete, gibt es nicht *das* Thema feministische Rechtswissenschaft und auch nicht *die* Methode feministische Rechtswissenschaft. Es sind viele einzelne Themenbereiche die leider noch immer viel zu häufig als normal betrachtet werden und auf die noch immer aufmerksam gemacht werden muss, damit es Veränderungen gibt.

Vor allem die Geschlechterunterschiede in der juristischen Ausbildung fallen noch immer negativ auf. Es bedarf dringend lösungsorientierte Ansätze und regelmäßige Kontrollen, um den großen Leistungsunterschieden entgegenzuwirken.

Qualitätskontrollen bedarf es nicht nur bei den Prüfungsergebnissen, sondern bereits während des Studiums bei dem Erstellen von Sachverhalten, dem Umgang untereinander und dem Vorbeugen von der Relativierung rollentypischer Klischees.

Es sind nicht nur die Landesjustizprüfungsämter und Landesregierung gefragt, sondern auch die Fakultäten selbst.

Nur so kann den immer noch großen Geschlechterunterschieden entgegengewirkt werden und das Studium chancengerechter werden.

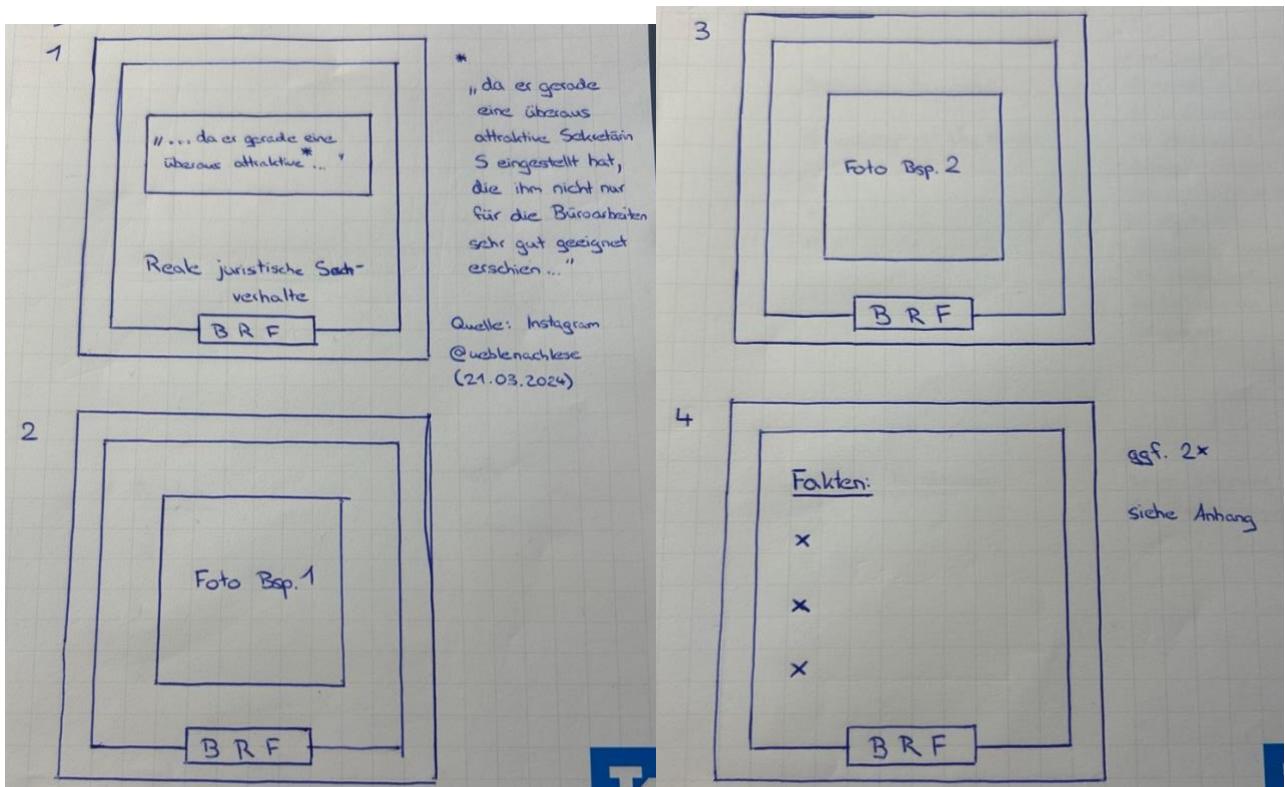
E. Anhang

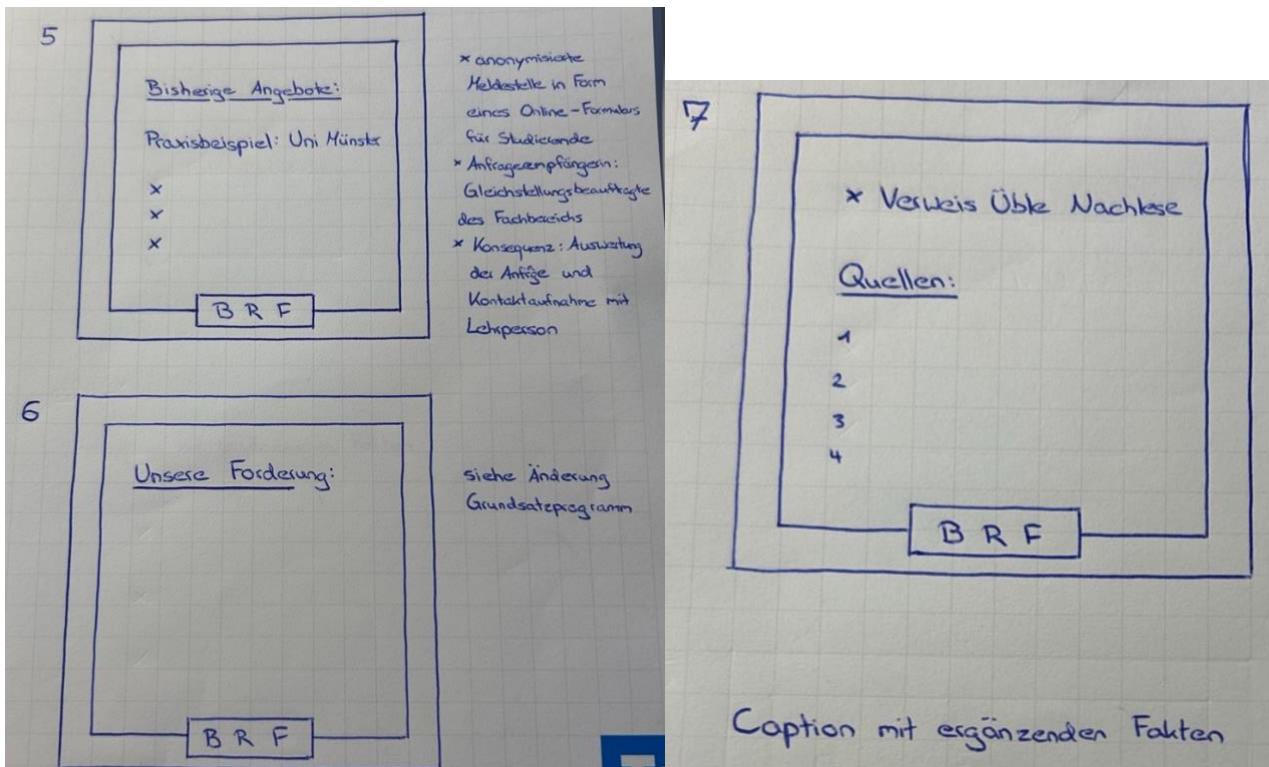
Die Anträge sind im Beschlussbuch der 9. Zwischentagung 2024 nachzulesen.

Anhang 1: Tafelbild zur Leitfrage „Was ist feministische Rechtswissenschaft?“



Anhang 2: Skizzierungen zum Social Media Posting





Fakten:

- ✗ 80 % aller natürlichen Personen in Sachverhalten sind Männer
- ✗ 46 % der Frauen werden über ihre Beziehungen zu einem Mann definiert
- ✗ 39 % der Frauen sind berufstätig, bei Männern sind es 62 %
- ✗ 4 von 87 Sachverhalten sind in geschlechtsgerechter Sprache durch Neutralisierungen formuliert

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchausee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Gina Häusler
Luise Wehsener

ABSCHLUSSBERICHT INTERDISZIPLINÄRE ANSÄTZE IM JU- RASTUDIUM

ZwiTa Berlin 2024

Workshop Nr. 2

Aurora Bostanjoglo
Felix Freytag

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Phase 1:.....	1
I.	Inhaltlicher Input Dr. Lisa Hahn	1
II.	Anwendung durch die Studierenden	2
B.	Phase 2.....	2
C.	Phase 3.....	3
I.	Studienveranstaltungen	4
1.	Kreative Lehrformate	4
2.	Fächer.....	4
3.	Studienübergreifende Angebote	5
II.	Allgemeines	5
1.	Mainstreaming	5
2.	Prüfungen	5
3.	Grundlagenfächer.....	5
4.	Praktiker:innen in der Lehre	6
5.	Tiefe anstatt von Breite	6
III.	Außercurriculares	6
1.	Niedrigschwellige Möglichkeit zur Forschung.....	6
2.	Studierendenzeitung.....	7
3.	Essay-Wettbewerb	7
4.	Moot Court	7
5.	Law Clinic – Rechtsberatung	7
6.	Interdisziplinäre Vortragsveranstaltungen	8
7.	Austauschprogramme und Auslandssemester.....	8
8.	Hochschulgruppen.....	8
D.	Phase 4.....	8
I.	Problem: zu wenig Geld, zu große Gruppen.....	9
II.	Problem: Zeit – zu viel anderer Stoff	10
III.	Problem: personelle Ressourcen (Lehrende besitzen u.U. nicht die erforderlichen Kompetenzen für interdisziplinäre Lehre)	11
IV.	Problem: institutionelle Trägheit und konservative Einstellungen von Lehrenden... 11	11
V.	Problem: Studierende nehmen bereits vorhandene interdisziplinäre Angebote nicht genügend wahr.	12
E.	Ausblick:	12
I.	Auszüge aus dem alten und neuen Grundsatzprogramm:	13
1.	§ 27 Interdisziplinarität (alte Fassung).....	13
2.	§ 27 Interdisziplinarität (neue Fassung).....	13
	Impressum.....	14

A. Phase 1: Inhaltlicher Input

I. Inhaltlicher Input Dr. Lisa Hahn

Zu Beginn hielt Dr. Lisa Hahn einen Vortrag zur Einführung in das Thema Interdisziplinarität. Dabei wurde den Teilnehmenden im Anschluss an eine Begriffsklärung der Mehrwert von Interdisziplinarität für Forschung, Lehre und Praxis sowie qualitative und quantitative Methoden empirischer Sozialforschung nähergebracht.

Wichtige zu unterscheidende Begriffe waren:

- Intradisziplinarität, also der innerdisziplinären, aber fächerübergreifenden Zusammenarbeit bspw. Zwischen Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht
- Interdisziplinarität, also der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Disziplinen
- Und Transdisziplinarität, also einer aus verschiedenen Disziplinen entstehenden, umfassenderen Disziplin.

Die Erläuterung der Mehrwerte begann mit den Kompetenzen, die durch interdisziplinäres Arbeiten geschult werden, insbesondere:

- Eigenständigkeit
- Kritikfähigkeit
- Resilienz
- Empathie und
- Methodenvielfalt.

Interdisziplinarität in der Lehre bietet eine Pluralisierung von Perspektiven, eine Reflexion der Potentiale und Grenzen von Recht sowie ein umfassenderes Bild von Recht in der Gesellschaft.

Die Forschung profitiert von einer größeren Wissens- und Methodenvielfalt, welche eine breit gefächerte, differenzierte Sicht auf zu erforschende Sachverhalte und Problematiken ermöglicht und erzwingt.

Der Gewinn für die Rechtspraxis liegt in einer bewussteren Verknüpfung zwischen Gesetz und Lebensrealität, welche in der Justiz zu größerer Waffengleichheit, sachgerechterer Strafzumessung und besserem Verständnis von Zeug:innen und Sachverständigen führt. Interdisziplinarität ermöglicht es, die Wirkungen von Gesetzen zu evaluieren und Erkenntnisse anderer Disziplinen in die Gesetzgebung mit einfließen zu lassen. Auch die Anwaltschaft profitiert von kreativen Strategien und besserer Kontextualisierung der Probleme der Mandant:innen.

II. Anwendung durch die Studierenden

Entlang des Vortrags konnten die Teilnehmenden sich anhand eines eigenen Themas Ansätze interdisziplinärer Forschung zu überlegen, und das soeben Gelernte anwenden. So sollte sich jede:r ein Thema aussuchen, zu dem er:sie gerne mehr als die Rechtslage wissen würde. Bemerkenswert war, dass jede:r sich ein unterschiedliches Thema aussuchte.

Im nächsten Schritt sollte:n sich die Teilnehmenden überlegen, welche Disziplinen dabei sinnvoll mit einzubinden wären. Die Nennungen reichten von Medizin über Psychologie, bis zu Wirtschaft und Physik. Im Anschluss sollten die Teilnehmenden sich überlegen, welche Forschungsmethoden bei ihrem Thema zum Einsatz kommen könnten – auch hier wurden von Interviews über Beobachtungen und Experimente verschiedenstes genannt.

Tafelbild mit den Forschungsprojekten:



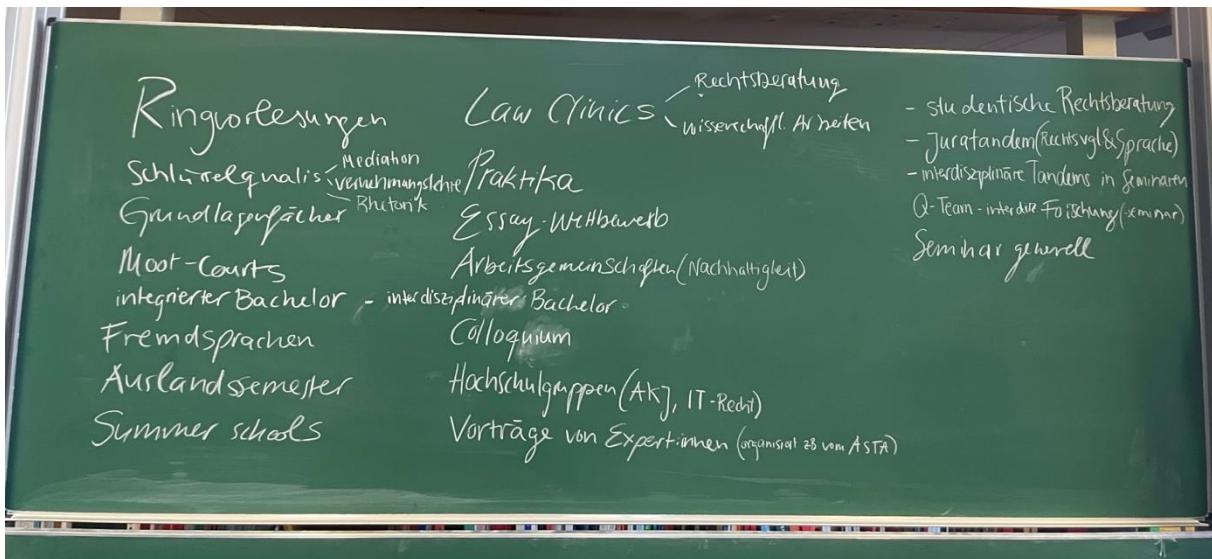
B. Phase 2: Ausloten des Status Quo

Die Zweite Phase war das Ausloten des Status quo: In Zweiertams besprachen die Teilnehmenden, ob und auf welche Weise Interdisziplinarität an ihren Universitäten bereits integriert ist. Anschließend trugen wir die Ergebnisse zusammen.

Das Bild, welches entstand, bildete eine breite Angebotsfülle ab. Die Teilnehmenden berichteten von Moot Courts, Essaywettbewerben, Law Clinics, sog. Juratandems mit internationalen Studierenden und vielem mehr.

Auch wenn es vielfältige Angebote gibt, gilt es dabei zu bedenken, dass diese zwar an einzelnen Universitäten etabliert sind, eine genügende Präsenz interdisziplinärer Angebote aber noch nicht flächendeckend besteht. So gaben 2022 bei der Absolvent:innenbefragung des BRF 50% der Teilnehmenden an, in ihrer universitären Laufbahn keine über die fachnahen Schlüsselqualifikationen (Rhetorik, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsmanagement) hinausgehenden fachfremden Fachkenntnisse erworben zu haben. (Nochmal Statistik Absolventenbefragung 2022?).

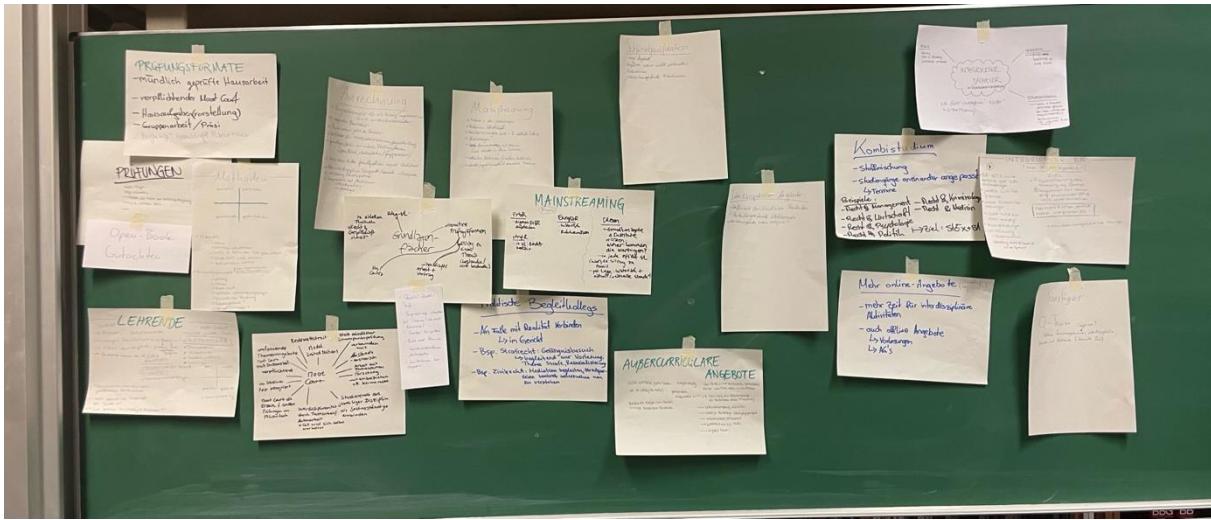
Tafelbild, Liste von Bestehendem:



C. Phase 3: Entwicklung eigener Ideen

In Kleingruppen waren die Teilnehmenden nun gefragt, kreativ eigene Ansätze zu entwickeln. Hierbei fokussierten sich die Gruppen meist auf 2-3 Ansätze und gingen mit ihren Überlegungen bis in die Details. Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit Ideen für Angebote an den einzelnen Universitäten, also primär mit individuellen Handlungsoptionen im Universitätsalltag und (noch) nicht mit den strukturellen Bedingungen und Ermöglichungsfaktoren. Trennscharf aufspalten lässt sich dies aber nicht. Die Ideen setzen sich aus bereits existierenden, schon mal (irgendwo, irgendwann) umgesetzten Ideen und Neuem zusammen. Die Ideen sind als Inspiration und Ideengeber gedacht – aufgrund der Menge und des in der Regel bestehenden großen Regelungsspielraums kann nicht jedes Angebot im Detail ausformuliert werden. Die Angebote sind im Folgenden grob unter drei Überschriften sortiert. Es ist aber durchaus denkbar, wahrscheinlich sogar wünschenswert, dass die hier als außercurricular aufgelisteten Angebote ins reguläre Studium integriert werden.

Tafelbild mit den Ideen:



I. Studienveranstaltungen

1. Kreative Lehrformate

Aus Sicht der Studierenden ist eine Diversifizierung der Lehrformate wünschenswert. Die Großvorlesung ist zwar ein sehr günstiges Lehrformat und in bestimmten Fächern angemessen, sie muss aber durch andere Formate, insb. kleinerer Gruppen ergänzt werden. In anderen Fachbereichen gibt es bereits gute Ideen, zum Beispiel Planspiele, in denen die Parteien bestimmte Positionen einnehmen: Gesetzgebungsverfahren, UN-Klimakonferenz, ..., Model United Nations, Model European Parliament, ...

Wünschenswert sind außerdem Gruppenarbeiten und praktische Begleitkollegs, in denen zum Beispiel ein Gerichtsbesuch oder Beiwohnung einer Mediation mit anschließender Nachbesprechung stattfindet. Für besonders wichtig wurde die Etablierung von (Lese-)Seminaren, insbes. im Schwerpunkt gehalten. Seminare, in denen sich in Klassengröße argumentativ mit juristischen Themen auseinandersetzt werden kann, fördern die Studierenden darin, eine eigene Haltung zu Rechtsfragen zu entwickeln, die wiederum immer interdisziplinäre Verknüpfungen erfordert. Die erhöhten Kosten könnten z.B. damit kompensiert werden, dass die Seminare nicht ausschließlich von Professor:innen gehalten werden.

2. Fächer

Um das Interesse der Studierenden für interdisziplinäre Perspektiven auf das Recht zu wecken, gilt es spannende Fächer anzubieten, die sich an den Interessen der Studierenden, sowie an gesellschaftlicher Relevanz orientieren. Neben einer Methodenlehre, die sich mit Rhetorik, guter Argumentation und KI beschäftigt, geht es hier besonders um Fächer außerhalb des üblichen Kanons, z.B. die Beschäftigung mit Gender und Antidiskriminierungsrecht, aktuellen politischen Themen, Rechtsruck, Klima oder Veranstaltungen in denen es darum geht, wie qualitative rechtswissenschaftliche Texte geschrieben werden, wie man deren Qualität bewertet und vieles mehr.

Veranstaltungen neu zu entwickeln ist in der Regel mit besonderem Aufwand für die Lehrstühle verbunden. Deshalb ist hier erforderlich durch die Fachschaft besonderes Interesse anzumelden, um Förderungen durch die Universitäten wahrscheinlicher zu machen.

3. Studienübergreifende Angebote

Schließlich fordern wir das Angebot explizit interdisziplinärer Veranstaltungen. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Disziplinen und zu verschiedensten Themen möglich. Hierbei kann an Veranstaltungen gedacht werden, die z.B. von Wissenschaftler:innen aus zwei Disziplinen gemeinsam geleitet werden und die Studierenden der unterschiedlichen Fächer könnten in Tandems gemeinsam an einem interdisziplinären Produkt arbeiten.

II. Allgemeines

1. Mainstreaming

Die Teilnehmenden des Workshops waren sich darüber einig, dass interdisziplinäre Verknüpfungen während der dogmatischen Vorlesungen „gemainstreamt“ werden müssen. Das bedeutet, dass sie zu einem zentralen Bestandteil der Dogmatik gemacht werden und folglich, auch in der Falllösung, stets mitgedacht werden. Also: Immer wieder eventuelle Differenzierungen durch Beispiele verdeutlichen, die praktischen Wirkungen eines Gesetzes analysieren und die Möglichkeit geben, rechtspolitisch Stellung zu nehmen. Der wichtige Wert dieser Vorgehensweise liegt in der Verdeutlichung des unmittelbaren Zusammenhangs, in dem die Dogmatik mit Soziologie, Ethik, Naturwissenschaft, etc. – kurz anderen Disziplinen – steht.

2. Prüfungen

Neben alternativen Lehrformaten sind auch alternative Prüfungsformate essentiell. Ein Beispiel dafür sind Open-Book-Klausuren, die primär Strukturwissen und Verständnis abfragen und dafür weniger auswendig gelerntes Wissen voraussetzen. Im Grundstudium wäre es denkbar für einige Veranstaltungen nur die Teilnahme und Vorbereitung zu erwarten und von einer Prüfung überhaupt abzusehen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Möglichkeiten: Diskussionen, Plädoyers, Gruppenarbeiten, Präsentationen usw.

3. Grundlagenfächer

Die Forderung, die Rolle der Grundlagenfächer zu stärken, gibt es schon lange. Wir sehen zwar den Mehrwert der Grundlagenfächer, wollen aber explizit darauf hinweisen, dass diese nicht der Interdisziplinarität sein können, s. Mainstreaming.

4. Praktiker:innen in der Lehre

Wie wir im ersten Abschnitt beschrieben haben steckt hinter dem schillernden Wort: „Interdisziplinarität“ viel Wissenschaft und Methodik. Deswegen sollte verstärkt das spezifische Wissen von Praktiker:innen für die Lehre genutzt werden, z.B. indem diese einzelne Einheiten oder auch ganze Vorlesungen halten.

5. Tiefe anstatt von Breite

Schon im Grundstudium, aber ganz besonders während des Repetitoriums, wird den Studierenden vermittelt, dass sie für die Klausuren in erster Linie eine große Menge an Wissen ansammeln müssen. Die Idee, dass stattdessen Strukturwissen am wichtigsten sei, schlägt sich in den Klausuren manchmal nieder (Gegenbeispiele: ETBI, kein Open-Book, Abfragen von Sonderrechtsprechung und Mindermeinungen), in der Lehre allerdings so gut wie nie. Vorlesung der Grundlagenfächer verlaufen häufig ziemlich parallel zu der Struktur bekannter Lehrbücher, oftmals schaffen Studierende es bis zu Beginn der Prüfungsphase nicht, mit der Stoffmenge mitzuhalten. Wir schlagen vor, dass in den Vorlesungen weniger Stoff behandelt, dieser dafür aber stärker vertieft wird, so dass Professor:innen in Vorlesungen ihre didaktischen Möglichkeiten ausnutzen und diese neben dem Lehrbuch einen echten Mehrwert bieten.

III. Außercurriculares

Häufig fragen Klausuren viel hinreichend bekanntes Standardwissen ab. Sich mit den juristischen Themen des persönlichen Interesses über das Geforderte hinaus im Detail auseinanderzusetzen scheint im Hinblick auf den Studienerfolg wenig ertragreich.

Gerade diese intensive Auseinandersetzung ist jedoch zum Erlangen eines tieferen Verständnisses essenziell, weshalb wir es für wichtig halten, diese während des Studiums zu ermöglichen.

1. Niedrigschwellige Möglichkeit zur Forschung

Erfahrung mit Forschung kann von Studierenden durch die Mitarbeit an einem Lehrstuhl gesammelt werden. Wir befürworten aber noch Angebote darüber hinaus, wie bspw. Scientific Law Clinics, die sich über längere Zeit wissenschaftlich mit spezifischen Rechtsgebieten oder Rechtsproblemen auseinandersetzen. Solche Programme müssten natürlich durch ausgebildete Jurist:Innen beaufsichtigt oder angeleitet werden, sollten den Studierenden aber viel Freiraum bieten den ganz eigenen Interessen nachzugehen.

2. Studierendenzeitung

Insbesondere für größere Universitäten bietet sich die Möglichkeit, eine Jura-Zeitschrift von Studierenden für Studierende herauszugeben. Die Möglichkeit der anschließenden Veröffentlichung stellt einen Anreiz dar, sich mit juristischen Thesen und Gedanken tiefergehend auseinandersetzen und kann die erste Erfahrung mit dem eigenen (im weitesten Sinne kreativen) Schreiben sein. Wichtig wäre, dass grds. jeder und jedem die Möglichkeit der Beteiligung offensteht. Möglicherweise wäre es allerdings sinnvoll, im Anschluss eine Art Qualitätskontrolle – z.B. durch Universitätsangestellte – stattfinden zu lassen. Unterstützende Mittel für den Druck ließe sich von der Fakultät, der Universität, dem AStA, der Fachschaft, oder Sponsorings auftreiben.

3. Essay-Wettbewerb

Passend dazu wäre ein regelmäßiger, z.B. jährlicher, Essaywettbewerb ein bereicherndes Angebot für die Studierenden.

4. Moot Court

Moot Courts können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein, grds. handelt es sich bei ihnen, um simulierte Gerichtsverfahren, in denen Studierende die Prozessparteien juristisch vertreten.

Moot Courts sind ein sehr geeignetes Format, um unterschiedliche juristische Methoden zu erlernen und Verknüpfungen des Rechts mit lebensnahen Problemstellungen zu erleben. Das wird insbesondere durch den Perspektivwechsel, den die Teilnehmenden vornehmen, sowie das Format ermöglicht: Statt der Gutachtenklausur gibt es intensive Auseinandersetzung mit spezifischen Rechtsfragen in Schriftsätze, Gesprächen und Plädoyers.

Die großen Moot Courts, für welche Studierende in der Regel ihr Studium für ein Semester pausieren, halten wir für ein gutes Angebot, welches aber letztlich nur wenige Menschen in Anspruch nehmen (können).

Deshalb wünschen wir uns die feste Integration kleiner Moot Courts in das Studium, an denen studienbegleitend teilgenommen werden kann. Die abschließende Verhandlung wäre dann eine Ersatzleistung für eine Hausarbeit oder Prüfung. Besonders positiv zu bewerten wären kreative Umsetzungen des Verfahrens, z.B. mit Studierenden aus anderen Fachbereichen als Sachverständige, oder bestimmten simulierten gerichtsspezifischen Vorkommnissen.

5. Law Clinic – Rechtsberatung

An vielen Universitäten gibt es bereits Law Clinics. Das sind Hochschulgruppen, die häufig an einen oder mehrere Lehrstühle angeschlossen sind, Studierende (fast) aller Semester können hier Pro-Bono Rechtsberatung erteilen. Häufig geht es um soziale, häufig in der Wissenschaft unterfinanzierten Themen

wie Asyl, Wohnen, oder BaFöG. Besonders wichtig ist dabei, dass sie von professionellen Jurist:innen beraten und überprüft werden. Solche Beratungen sind eine großartige Möglichkeit, das Recht in der Praxis zu erleben. Häufig erwächst späteres Interesse ursprünglich aus der Konfrontation mit praktischen Problemen und Ungerechtigkeiten.

6. Interdisziplinäre Vortragsveranstaltungen

Interdisziplinäre Vortragsveranstaltungen (einmalig, in einer Reihe oder als Ringvorlesung) sind eine gute Möglichkeit, das Potential interdisziplinärer Rechtsforschung zu verdeutlichen. Denkbar sind Diskussionen zwischen Vertreter:innen unterschiedlicher Fachdisziplinen zur Beleuchtung eines Themas aus unterschiedlichen Fachperspektiven. Als Organisator:innen bieten sich die Fachschaften oder Hochschulparteien vor Ort an. Die Organisation macht Spaß und trifft, bei guter Themenwahl und Bewerbung, in der Regel auf großes Interesse vonseiten der Sprecher:innen und der Zuschauer:innen.

7. Auslandserfahrung

Einblicke in eine andere Rechtsordnung und Rechtskultur stärken durch das „Über-den-Tellerrand-Schauen“ die Kompetenz, das Bekannte kritisch zu hinterfragen und eine eigene Haltung zu entwickeln. Alle diesbezüglichen Angebote: Austauschprogramme, Erasmus-Semester, fremdsprachiges Rechtsstudium, etc sollen deshalb unbedingt gefördert werden und die Teilnahme an ihnen unabhängig vom Einkommen der Eltern möglich sein.

8. Hochschulgruppen

Über das genannte hinaus gibt es zahlreiche Hochschulgruppen, die auf unterschiedliche Weise Recht und Gesellschaft verbinden, etwa durch Leseclubs, Engagement oder Exkursionen (Bekannt sind z.B. ELSA oder der Arbeitskreis kritischer Jurist:innen). Diese wurden im Workshop jedoch kaum behandelt und sind schwer zu überblicken, daher sei an dieser Stelle lediglich auf sie verwiesen.

D. Phase 4

In der letzten Phase besprachen die Teilnehmenden in Gruppen die Frage, welche Faktoren die Integration interdisziplinärer Angebote an Universitäten erschweren, um im Anschluss Maßnahmen, mit denen die Fachschaftsräte auf Universitäts-, Landes- und Bundesebene diese Hindernisse überwinden können zu erarbeiten.

Manche Lösungsansätze adressieren mehrere Probleme, um Dopplungen zu vermeiden sind diese nur einmal aufgeführt.

Tafelbild mit Problemen und Lösungen:



Problem: zu wenig Geld,

zu große Gruppen
Lösungsansätze:

- Lokale Fachschaften können sich dafür einsetzen, Tutorienprogramme auszuweiten, in denen fortgeschrittene Studierende die jüngeren in kleinen Gruppen inhaltlich betreuen. Erstere könnten diesen Kurs z.B. als Schlüsselqualifikation, Zertifikat oder Prüfungsleistung anerkannt bekommen. Dabei würden erste Erfahrungen in der Lehre gesammelt, und eine nahbare, produktive Lernatmosphäre geschaffen werden, ohne nennenswerte Kosten für die Universität zu verursachen.
- Auch könnten universitätsinterne kleine Moot-Courts eine kostengünstiges, niedrigschwelliges, in kleinen Teams geführtes Angebot darstellen.
- Auch wenn Kooperationen mit und Sponsorings von Kanzleien vor dem Hintergrund einer zunehmend privatisierten/kommerzialisierten staatlichen Bildung stets kritisch begutachtet werden müssen, können diese helfen, die finanziellen Ressourcen für interdisziplinäre Angebote zu ermöglichen. Dabei würde die lokale Fachschaft bei den Kanzleien als Botschafterin für o.g. Mehrwerte einer interdisziplinären Ausbildung für die Praxis werben, um Förderungen zu erwirken.
- Auch eine Umverteilung universitärer Gelder könnte je nach Universität Sinn ergeben. Auch hierbei ist es notwendigerweise die Aufgabe der lokalen Fachschaft, sich im Fachbereichsrat oder Fakultätsrat für interdisziplinäre Angebote einzusetzen. Diese sind nicht nur essenziell um eigenständige Jurist:innen als Garant:innen des Rechtsstaats auszubilden, sondern könnten die Beliebtheit der Universität bei der Studienwahl steigern, insbesondere bei Studierenden, die neben Jura auch andere Studienfächer in Erwägung ziehen. Effekte des demografischen Wandels können so abgedeckt werden.

- Fachschaften können kostengünstige Veranstaltungen wie Podiumsdiskussionen oder Vorträge mit Referent:innen (s.o. (Verweis auf Phase 3 – Ideen) aus anderen Disziplinen organisieren.

IV. Problem: Zeit – zu viel anderer Stoff

Lösungsansätze:

- Hierfür ist eine Reduktion des Pflichtfachstoffes notwendig. Der BRF setzt sich dafür ein, den Stoff zu reduzieren indem Systemverständnis statt übergroßen Mengen auswendig gelerntem Wissen priorisiert wird.
- Mainstreaming, also das Eingliedern interdisziplinärer Ansätze in bereits bestehende Lehrstrukturen und Fächer, ist zeiteffizient und vermittelt Interdisziplinarität greifbar. Indem man Interdisziplinäres nicht als Einzelfach auslagert wird der Stundenplan der Studierenden nicht noch voller. Es werden Bezüge von Rechtsthemen zu anderen Disziplinen aufgezeigt und ein intradisziplinäres Verständnis für die Zusammenhänge der Rechtsgebiete wird gefördert. Dies an die Universitätsleitung heranzutragen, ist Aufgabe der lokalen Fachschaften. Ebenso ist es jedoch auch Aufgabe der Fachschaftsräte auf Länder- und Bundesebene, in Gesprächen mit Prüfungsämtern und Justizminister:innen Mainstreaming als niedrigschwellige interdisziplinäre Lehrmethode zu präsentieren, und regelmäßig einzufordern.
- Mainstreaming kann auch durch den Einsatz vielfältigerer Formen von Prüfungsleistungen erfolgen. Diese schulen Interdisziplinarität ohne einen zusätzlichen Lernaufwand für Studierende darzustellen. In Frage kämen als Wahlmöglichkeiten z.B. mehr mündliche Prüfungen, einzelne Fragen statt eines langen Gutachtens, Plädoyers oder Streitgespräche. Die lokalen Fachschaften könnten den Professor:innen die Vorteile solcher Klausurformen in Gesprächen darlegen. Auf Bundesebene ist es die Aufgabe des BRF, sich für alternative Prüfungsformate in den Staatsexamina einzusetzen.
- Ein frühzeitiger Austausch über Lernmethoden, der über einen Multiple-Choice-Lerntypen-test hinausgeht, ermöglicht es Studierenden ihre Zeit effizienter zu nutzen und schafft Freiräume für das Wahrnehmen interdisziplinärer Angebote. Dieser Austausch könnte als gezielt als an Studienanfänger:innen gerichtete Veranstaltung des lokalen Fachschaftsrats organisiert sein.
- Die unbürokratische Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Disziplinen (z.B. im Rahmen des Schwerpunktes) erleichtert Studierenden anderer Disziplinen den Einstieg in das Jurastudium und fördert interdisziplinäre Kenntnisse. Die Landesfachschaften können sich dafür in Gesprächen mit den Landesprüfungsämtern einsetzen.

V. Problem: personelle Ressourcen (Lehrende besitzen u.U. nicht die erforderlichen Kompetenzen für interdisziplinäre Lehre)

Lösungsansätze:

- Lokale Fachschaftsräte könnten in Berufungsausschüssen die Vorteile interdisziplinärer Kompetenzen erläutern und gezielt für diesbezüglich geeignete Kandidat:innen stimmen.
- Auch ein Leitfaden mit förderlichen Ansätzen für eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung kann Lehrenden als Orientierung dienen und die Integration ebensolcher Ansätze erleichtern. Diesen zu erarbeiten fiele in den Aufgabenbereich des BRF.
- Kooperation mit Externen können Lehrveranstaltungen abwechslungsreich gestalten ohne den Lehrenden zusätzliche Lehrkompetenz abzuverlangen. Gleichzeitig bieten solche Veranstaltungen den Studierenden wertvolle Einblicke in die Praxis. Diese könnten von der lokalen Fachschaft in Zusammenarbeit mit den Professor:innen organisiert werden.
- Lehre könnte auch verstärkt durch wissenschaftliche Mitarbeitende und fortgeschrittene Studierende angeboten werden.

VI. Problem: institutionelle Trägheit und konservative Einstellungen von Lehrenden

Lösungsansätze:

- Interdisziplinäre Ansätze in der juristischen Ausbildung verleihen den Studierenden Fähigkeiten wie Eigenständigkeit und Resilienz. Diese sind insbesondere im Hinblick auf die Zunahme populistischer Kräfte in Deutschland für unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie unverzichtbar. Diese Ansätze zu integrieren müsste also eigentlich Anliegen aller drei Staatsgewalten sein, und gegenüber Argumenten wie „Das haben wir aber schon immer so gemacht!“ überwiegen. Der BRF sowie die Landesfachschaften sollten dediziert mehr Interdisziplinarität einfordern, die lokalen Fachschaften können die Vorteile interdisziplinärer Angebote für ihre eigene Universität betonen. Mit konkreten Ideen politischen Druck zu aufzubauen ebnet den Weg für strukturelle Veränderung.
- Konservativen Einstellungen kann durch verpflichtende Weiterbildungen zu interdisziplinärer Lehre für Lehrende entgegengewirkt werden, diese einzufordern kommt dem BRF zu. Durch entsprechende Workshops würden Lehrende für das Thema sensibilisiert und hätten die Möglichkeit, den Mehrwert interdisziplinärer Ansätze wahrzunehmen.
- Anreize zur interdisziplinären Ausrichtung von Lehrveranstaltung könnten durch einen Preis für interdisziplinäre Lehre gesetzt werden. Dieser müsste nicht unbedingt mit einem Geldpreis dotiert sein, auch einen Auszeichnung ideeller Natur zeigt Wertschätzung und kann als Auszeichnung die akademische Karriere fördern.

- Für die Neubesetzung von Stellen ist es sinnvoll, eine Probevorlesung vor Berufungen abzuhalten, an der neben der Berufungskommission auch weitere Studierenden teilnehmen können. Eine Umfrage unter den Studierenden könnte danach als ein Faktor in die Entscheidungsfindung einfließen.

VII. Problem: Studierende nehmen bereits vorhandene interdisziplinäre Angebote nicht genügend wahr.

Lösungsansätze:

- Die universitäre Fachschaft fungiert als Interessenvertretung der Studierendenschaft. Sie sollte auch die Aufgabe übernehmen, die Interessen der Studierenden mithilfe von Umfragen auszuloten und an die Universitätsführung heranzutragen. Die Studierenden werden so in die Angebotsauswahl eingebunden, was zu einer höheren Wahrnehmung dieser Angebote führen kann.
- Die Teilnahme an interdisziplinären Veranstaltungen, insbesondere wenn sie Teil eines anderen Fachbereichs sind, ist selten, als Studienleistung anrechenbar. Um die Zeit und Mühe der Menschen und die erworbenen Fähigkeiten angemessen zu wertschätzen, sowie Anreiz zu solchen Erfahrungen zu schaffen, schlagen wir vor Schlüsselzertifikate (die Form existiert an einigen Unis schon z.B. als Fremdsprachenzertifikat) zu vergeben, die die außercurricularen Leistungen (ab der Teilnahme an etwa 3-5 Extraveranstaltungen) bescheinigen. Denkbar sind unterschiedliche Formen: bspw. ein interdisziplinäres, rechtssoziologisches oder rechtsphilosophisches Zertifikat.
- Wichtig ist dabei, dass die Entscheidung, welche Fächer für das Zertifikat anrechenbar sind, sehr liberal getroffen wird, so dass wenig Unklarheit herrscht und die Studierenden möglichst frei in der Kurswahl sind.
- Neben Mainstreaming in den Vorlesungen stellt das Prüfen interdisziplinärer Inhalte in Klausuren einen effektiven Weg dar, den Studierenden die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu lohnen.

E. Ausblick:

Mit den Ergebnissen des Workshops wird ein Leitfaden zur Integration von Interdisziplinarität erstellt, welcher bundesweit den rechtswissenschaftlichen Fachschaften zugesendet wird. Die Position des BRF zum Thema Interdisziplinarität wurde neu bestimmt, der Vorstand wird diese u.a. in Gesprächen mit Lan-

desprüfungsämtern und Justizminister:innen vertreten. Dafür haben wurde auf der letzten Mitgliederversammlung eine Änderung des Grundsatzprogramms vorgenommen, die eine Integration über Grundlagenfächer und den Schwerpunkt hinaus anstrebt.

I. Auszüge aus dem alten und neuen Grundsatzprogramm:

1. § 27 Interdisziplinarität (alte Fassung)

- (1) *Das Recht soll in den Lehrveranstaltungen und Seminaren vermehrt auch aus dem Blickwinkel anderer Wissenschaften beleuchtet werden.*
- (2) *¹Interdisziplinarität soll vor allem durch eine Erweiterung des Angebots an Grundlagenfächern und Schwerpunktbereichsveranstaltungen gefördert werden. ²Sofern keine entsprechenden Angebote an den juristischen Fakultäten oder Fachbereichen vorhanden sind, sollen diese überprüfen, ob Bescheinigungen anderer Studiengänge als Grundlagenfach angerechnet werden können. ³In entsprechend ausgerichteten Schwerpunktbereichen soll die Anrechnungsmöglichkeit für wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen bestehen.*
- (3) *Insbesondere bieten sich Verknüpfungen von Recht mit Wirtschaft, Digitalisierung, Informatik, Technik, Medizin oder Soziologie an.*

2. § 27 Interdisziplinarität (neue Fassung)

- (1) *¹Das Recht einschließlich des Pflichtfachstoffes ist in den Lehrveranstaltungen vermehrt aus dem Blickwinkel anderer Fachdisziplinen zu beleuchten. ²Den- Studierenden sind die entsprechenden methodischen Kompetenzen zu vermitteln. ³Das wissenschaftliche Gespräch und der Austausch mit Studierenden anderer Fachdisziplinen soll gefördert werden.*
- (2) *¹Sofern keine entsprechenden Angebote an den juristischen Fakultäten oder Fachbereichen vorhanden sind, sollen diese ermöglichen, Prüfungsleistungen anderer-Fakultäten oder-Fachbereiche anzurechnen.*
- ²In den Schwerpunktbereichen soll die Anrechnungsmöglichkeit für entsprechende andere Fachdisziplinen bestehen.*

ABSCHLUSSBERICHT DIE JURISTISCHE AUSBILDUNG IM SPIEGEL DER ZEIT – RECHT UND RASSISMUS IM KONTEXT DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

Workshop Nr. 3

Hilal Alwan



Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung	1
I.	Zielstellung des Gutachtens.....	1
II.	Problemaufriss.....	1
III.	Implikationen des § 27a	2
IV.	Das Problem: Rassismus.....	2
1.	Ein Blick in die Realität/Empirie/empirische Betrachtung	2
2.	Wie sprechen wir über Rassismus: grundlegende Definitionen der Rassismusforschung.....	3
3.	Einführung in die wissenschaftliche Debatte	6
4.	Workshopergebnisse: exemplarische Sammlung rassistischer Mechanismen... 5. Wie sprechen wir rechtlich über Rassismus.....	6
a.	Exemplarisch: Die Debatte um die Streichung des „Rasse“ Begriffs aus dem Grundgesetz und das postkategoriale Antidiskriminierungsrecht	7
b.	Critical legal studies	7
B.	Rassismus als Tatbestand: die „Lösung“ des Problems?.....	8
1.	Deutsches Recht:.....	8
2.	Unionsrecht:.....	11
3.	Völkerrecht:.....	12
C.	Rassismus im Kontext der juristischen Ausbildung: Antirassismus als „übersehene“ Kernkompetenz	13
I.	Universitäre Binnenstrukturen.....	13
II.	Implementierung „kritischer“ Inhalte in die universitäre Lehre	14
D.	Appell an die Studierendenschaft	16
	Impressum.....	17

A. Einführung

Rassismus ist eine komplexe Struktur und betrifft jeden Aspekt unseres Zusammenlebens.¹ Die Beziehung von Recht und Rassismus ist vielfältig. Dieses Gutachten beleuchtet bestehende rassistische Kontinuitäten im Recht, denn: von der Rechtsanwendung über das materielle Recht bis hin zu den rechtspolitischen Debatten um Gesetzesänderungen: eine rassismuskritische Perspektive erweitert das Verständnis für das Recht und dessen Wirkung.

I. Zielstellung des Gutachtens

Ziel des Workshops ist es, Studierenden ein Bewusstsein für rassistische Kontinuitäten in Recht und Gesellschaft zu vermitteln und zur Reflexion darüber anzuregen, was das für die eigene juristische Ausbildung bedeutet. Prämissen für die Auseinandersetzung mit Rassismus im Recht, ist die Identifizierung dessen, als gesellschaftliches Problem. Ausgehend davon werden in einem zweiten Schritt zentrale Begriffe und Ansätze für die (rechts-) wissenschaftliche Auseinandersetzung mit rassistischen Kontinuitäten vorgestellt. In einem dritten Schritt verweist das Gutachten auf zentrale Rechtsgrundlagen im Mehrebenensystem, die zeigen, wie Rassismus als Tatbestand in Normen des Antidiskriminierungsrechts gefasst wird. Zuletzt wird Rassismus in der juristischen Ausbildung, unterteilt in die Beleuchtung universitärer Binnenstrukturen und Lehrinhalte, betrachtet – ein Angebot, Handlungsfähigkeit hinsichtlich der Selbstorganisation im juristischen Alltag und einer Anspruchshaltung an die eigene Ausbildung und Lehre (weiter-) zu entwickeln.

II. Problemaufriss

Ausgehend für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit rassistischen Kontinuitäten im Recht und im Rahmen der juristischen Ausbildung ist zunächst das aktuelle Grundsatzprogramm des BRF zu betrachten:

¹ Zum „Strukturcharakter rassistischer Benachteiligung“: Barskanmaz, Rassismus, Postkolonialismus Und Recht — Zu Einer Deutschen ‘Critical Race Theory?’, Kritische Justiz 2008, S.297.

§ 27a Kritisches Jurastudium

- (1) Innerhalb des Pflichtfachstoffes muss eine Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur stattfinden. Über die ethischen Grundlagen hinaus muss die kritische Auseinandersetzung mit menschenverachtenden Ideologien und deren rechtlichen Mechanismen und Ausdrucksformen als Veranstaltungen verpflichtend aufgenommen werden.
- (2) Wünschenswert ist die Förderung von Angeboten kritischer Rechtslehre, die etwa feministische und antirassistische Themen im Recht aufgreifen. Dies soll sicherstellen, dass künftige Generationen von Jurist:innen über vielfältige Lebensrealitäten aufgeklärt sind und diese in der Anwendung des Rechts einbeziehen können.²

III. Implikationen des § 27a

Mit der Betrachtung des § 27a werfen sich folgende Fragen auf: was bedeutet eine adäquate Auseinandersetzung mit historisch vormals legalen Unrecht im Rahmen der juristischen Ausbildung- welche menschenverachtende Theorien gilt es in den Fokus einer solchen Auseinandersetzung zu stellen- ist diese Aufzählung abschließend- und welche Imperative ergeben sich aus der insbesondere im zweiten Absatz der normierten Aufklärung über „vielfältige Lebensrealitäten“, die in einem zweiten Schritt, in die „Anwendung des Rechts“ selbst implementiert werden sollen? Dazu ist zuerst Rassismus als tatsächliche gesellschaftliche Unrechtserfahrung zu beleuchten.

IV. Das Problem: Rassismus

1. Ein Blick in die Realität/Empirie/empirische Betrachtung

In einer Studie des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa)³ gaben von April bis August 2021 5000 Menschen in einer repräsentativen Umfrage Auskunft zu ihren persönlichen Erfahrungen mit Rassismus. Aus der Studie ergibt sich, dass Rassismus keineswegs ein bloßes Randphänomen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, sondern vielmehr omnipräsent im alltäglichen Leben ist. Auffällig ist, dass die Beschwerde über rassistischer Diskriminierung häufig als emotionale

² BRF/Drost, Gutachten 2022: Aktualisierung des Grundsatzprogramms, S. 1-5; online abrufbar unter: [Gutachten: Aktualisierung des Grundsatzprogramms – Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften](#) (zuletzt abgerufen: 19.12.2024).

³ Der gesamte Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors ist online abrufbar unter: [NaDiRa-Studie | Rassismus und seine Symptome](#) (zuletzt abgerufen 19.12.2024).

Befindlichkeit abgetan wird, was angesichts der tatsächlich erlebten Diskriminierung besorgniserregend ist und Fragen zur Deutungshoheit über den Unrechtsgehalt diskriminierender Handlungen aufwirft.⁴

Studie: „Rassistische Realitäten“ (2022)

90 % - „Rassismus ist Alltag in Deutschland“

22,2 % - „Rassismus selber erfahren“

49 % - „Menschliche Rassen existieren“

27 % - „Es braucht in einer Gesellschaft Gruppen, die oben stehen, und andere, die unten stehen“

52 % - „Opfer von Rassismus sind überempfindlich“

2. Wie sprechen wir über Rassismus: grundlegende Definitionen der Rassismusforschung

Was ist überhaupt Rassismus? Was ist der Unterschied von institutionellem und strukturellen Rassismus? Was ist mit „othering“ und „tokenism“ gemeint? Was sind bias? Was beschreibt das Differenzdilemma und wie schützt man sich vor der „Essentialisierungsfalle“⁵? Diese und weitere Begriffe wollen wir gleich zu Anfang klären, denn es sind eben jene Begriffe, die am Ende eines politischen Aushandlungsprozesses in die Form eines Gesetzes gegossen werden. Die Auseinandersetzung damit – was „wir“ also genau meinen, wenn es um bestimmte Phänomene geht, ist essentiell für eine Auseinandersetzung mit dem Problem.

Rassismus

⁴ Vertiefend zur Auseinandersetzung mit epistemischer Gewalt und Deutungshoheit: Hauck, Weiße Deutungshoheit statt Objektivität: Der „objektive Dritte“ und die systematische Abwertung rassimuserfahrener Perspektiven, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2022; 42 (2), S. 153-175.

⁵ Geprägt wurde der Begriff von Prof. Dr.Baer, vertiefend dazu: Baer, Das Kategorienproblem, in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, S.242.

GUTACHTEN – 9. ZWISCHENTAGUNG BERLIN 2024
Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit – Recht und Rassismus im Kontext der
juristischen Ausbildung

Rassismus basiert auf den im 19. Jahrhundert ausformulierten Ideologien von aus der Natur des Menschen begründeten Rassenunterschieden und den darauf aufbauenden unterschiedlichen sozialen, moralischen und/oder biologischen Bewertungen natürliche- biologischer Unterschiede von Menschen⁶.

Merkmale und Mechanismen: normalisierendes Differenzdenken, Aufteilung in homogene und unüberbrückbare Identitäten

„die“ vs. „wir“

„normal“ vs. „exotisch“

Formen von Rassismus

- Biologisch/ (pseudo-)wissenschaftlich
- Kulturalistisch
- Institutionell

Orientierungsmuster Rassismus⁷:

- Nationalsozialismus
- Antisemitismus
- Apartheid und Segregation
- Rechtsextremismus
- Islamophobie
- Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja

„Rasse“/race (Rassialisierung)⁸

Historisch:

„Rasse“ oder der Prozess der „Rassialisierung“ beschreibt die Vorstellung Menschen in verschiedene „Rassen“ zu unterteilen und zu hierarchisieren. Die Idee von „Rasse“ entstand im Kontext der kolonialen Expansion Europas im 15. Jahrhundert. Zum Ende des 17. Jahrhunderts kam es zu zahlreichen Entwicklungen von Theorien zu biologischen und genetischen „Rassen“, diese unterliegen scheinbar naturwissenschaftlichen Klassifizierungen. Der „Rasse“ Begriff gewann weiterhin an Bedeutung als im 18. Jahrhundert mit der Aufklärung auch Theoretiker wie Voltaire und Immanuel Kant den biologistischen Rassenbegriff in ihren Schriftenkanon aufnehmen. Im 19. Jahrhundert im Zuge des Imperialismus

⁶ Vertiefend zu „Rasse“ als Diskriminierungsgrund: *Baskanmaz*, Rasse und ethnische Herkunft als Diskriminierungskategorien, in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, S. 303-385.

⁷ Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung rassistischer Orientierungsmuster

⁸

GUTACHTEN – 9. ZWISCHENTAGUNG BERLIN 2024
Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit – Recht und Rassismus im Kontext der
juristischen Ausbildung

manifestiert sich das Konzept der „Rassen“ durch die Weiterverbreitung von Ideen wie dem Sozialdarwinismus und Eugenik. Als Vertreter des menschenverachtenden Konzepts von „überlegenen Rassen“ sind Joseph Arthur Gobineau und Houston Stewart Chamberlain zu nennen. Erst seit wann werden die „Rassentheorie und Rassenlehre“ kritisch eingeordnet.⁹ Auch wenn es sich bei „Rasse“ um eine soziale Konstruktion handelt, entfaltet das dahinterstehende Konzept Wirkmacht und konstituiert somit auch in Form von Bias, Diskriminierungshandlungen und strukturellen Ungleichheiten eine „rassialiserte“ Gesellschaft (Cengiz Baskanmaz).¹⁰

Das Konzept der „Rasse“ ist historisch gewachsen und hat sich strukturell verankert. Es lässt sich sagen, dass es sich beim Konzept der „Rasse“ um einen Mythos handelt¹¹, scharf formuliert um einen kolonialen Hierarchisierungs- und Rechtfertigungsmechanismus, der der Legitimation von Entschmenschlichung dient. Der damit einhergehende Rassismus ist auch immer ein Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse und (re-)produziert zugleich materielle und symbolische Ausschlüsse strukturell.¹²

Racial Profiling

Def: Rassistische Profilerstellung, „Ethnic Profiling“¹³

Durch wen?

Polizeiliche Maßnahmen und Maßnahmen von anderen Sicherheits-, Einwanderungs-, und Zollbeamten:innen

Was passiert?

Mögliche Maßnahmen: Identitätskontrollen, Befragungen, Überwachungen, Durchsuchungen, Verhaftungen

(Problem) Maßnahmen erfolgen nicht (nur) auf konkreter Verdachtsgrundlage oder Gefahr, sondern von „äußerem“ rassifizierten Merkmalen (Hautfarbe, vermeintliche Religionszugehörigkeit)

Othering

Def: „other“= andersartig, Andersmachung

⁹ Vertiefend dazu: *Baskanmaz*, Rasse und ethnische Herkunft als Diskriminierungskategorien, in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, S. 303-385

¹⁰ Ders.; vertiefend dazu auch: *Bonilla-Silva*, The Essential Social Fact of Race, American Sociological Review 64 (1999), S.899.

¹¹ *Banton*, UNESCO Statements on Race, in: Schaefer (Hrsg.), Encyclopedia of Race, Ethnicity and Society, 2008, S. 1096.

¹² So zum Beispiel durch die Begründung ungleicher Verteilung von Lebenschancen und ungleichem Zugang zu Ressourcen wie Bildung, Gesundheitsversorgung.

¹³ Vertiefend dazu: *Baskanmaz*, Ein Sieg gegen Racial Profiling?, Verfassungsblog, 21.10.2022; online abrufbar unter: [Ein Sieg gegen Racial Profiling? – Verfassungsblog](#) (zuletzt abgerufen am 19.12.2024).

GUTACHTEN – 9. ZWISCHENTAGUNG BERLIN 2024
Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit – Recht und Rassismus im Kontext der
juristischen Ausbildung

Distanzierung und Differenzierung zu einer anderen Gruppe

Pauschale Zuschreibung negativer Eigenschaften anknüpfend an Zugehörigkeit zu der „andern“ Gruppe

„Wir“ vs. „die“; „Ausländer“, „bei euch macht man das ja so“

Tokenism

Def: (ungewolltes) Einnehmen einer Alibifunktion von einer marginalisierten Person innerhalb einer Gruppe, Token wird nicht als Individuum betrachtet, sondern symbolisch als Repräsentant:in einer anderen Gruppe

Essentialisierung

Normalitätsannahmen über das Wesen bestimmter Individuen/Gruppen

Reduzierung einer Person/Gruppe auf diese Merkmale, Prozess der Kategorisierung kultureller, sozialer, körperlicher Merkmale einer Gruppe oder einer Person als für sie wesentlich, Essentialisierung)

naturalistisch-biologistische Vorstellungen von bestimmten Eigenschaften

3. Einführung in die wissenschaftliche Debatte

4. Workshopergebnisse: exemplarische Sammlung rassistischer Mechanismen

Workshopergebnisse: exemplarische Sammlung rassistischer Mechanismen

Täter- Opfer Umkehr

Emotionalisierungsvorwurf

Mobilisierungshürden

5. Wie sprechen wir rechtlich über Rassismus

Impulsfragen

Wie werden Rassismus-Erfahrungen vom Recht erfasst?

Sind die Kategorien des Art. 3 GG zu abschließend?

Sollte man den „Rasse“-Begriff des Grundgesetzes noch verwenden? Was ist Diskriminierung und was ist der Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung?

a. Exemplarisch: Die Debatte um die Streichung des „Rasse“ Begriffs aus dem Grundgesetz und das postkategoriale Antidiskriminierungsrecht

Zentral für diese Debatte ist die Frage, ob durch die Verwendung des Begriffes der „Rasse“ eine biologistische und essentialistische Konzeptualisierung legitimiert wird, oder ob es gerade erforderlich ist, gesellschaftlichen Rassismus durch den Rückgriff auf diesen konnotieren Begriff zu erfassen.¹⁴ In einem zweiten Schritt werden die unterschiedlichen Ansätze für den Umgang mit dem „Rasse“ Begriff in juristischen Texten und Normierungen beleuchtet. Die Debatte um die Streichung findet kulminiert auch legislativ in einem Gesetzesentwurf der Grünen im Jahre, dieser sieht eine Streichung aus Art. 3 Abs.3 S.1 GG vor.¹⁵

Einen Lösungsansatz sieht das postkategoriale Antidiskriminierungsrecht vor: der essentialisierenden Wirkung von biologistisch konnotierten Begriffen wie „Rasse“ sollen Definitionen und damit auch juristische Tatbestände entgegengesetzt werden, die die tatsächliche Diskriminierungserfahrung fassen und den diskriminierenden Mechanismus dahinter: also Rassialisierung statt Rasse und damit zu einer adäquateren Erfassung von Unrechtserfahrungen Betroffener führen, statt vermeintliche Unterschiede verfassungsrechtlich zu normieren.¹⁶ Hier tauchen wir ein in die Diskussion um die Streichung des „Rasse“-Begriffs aus dem Grundgesetz. Ziel ist es die Komplexität der Bedeutung von Begriffen aufzuzeigen, aber auch zu reflektieren, wem in einer solchen Debatte zugehört wird, welchen Akteur:innen wir Deutungshoheit zu sprechen und wie Recht Unrechtserfahrungen normieren kann, ohne diskriminierende Begriffe zu perpetuieren

b. Critical legal studies

Dieser Abschnitt widmet sich der Entstehung der Critical Legal Studies und ihrer Einordnung der Critical Legal studies in einen multidisziplinären Kanon der Auseinandersetzung mit den Funktionen von Recht. Ferner werden die Kernanliegen dieser Strömung erläutert. Diese wissenschaftliche Strömung entstand in den 1970er Jahren in den USA. Als historischer „point of origin“ gilt der Abolitionismus und die Auseinandersetzung mit der Sklaverei in den USA. Kernanliegen sind die Erreichung materieller Gleichheit, denn oftmals sind Gleichheitssätze verfassungsrechtlich normiert, Diskriminierung formell

¹⁴ Vertiefend dazu: *Liebscher*, Das Problem heißt Rassismus. Zur Debatte um den Rasse- Begriff im Grundgesetz und den Vorteilen einer postkategorialen Alternative, Verfassungsblog, 11.06.2020; online abrufbar unter: [Das Problem heißt Rassismus – Verfassungsblog](#) (zuletzt abgerufen 19.12.2024).

¹⁵ Vertiefend zur Diskussion: [Deutscher Bundestag - Experten mehrheitlich für Ersetzung des „Rasse“-Begriffs im Grundgesetz](#) (zuletzt aufgerufen 19.12.2024)

¹⁶ Zu den Vorteilen eines postkategorialen Antidiskriminierungsrechts auch: *Liebscher*, Das Problem heißt Rassismus: Zur Debatte um den Rasse-Begriff im Grundgesetz und den Vorteilen einer postkategorialen Alternative, *VerfBlog*, 2020/6/11, <https://verfassungsblog.de/das-problem-heisst-rassismus/>, DOI: [10.17176/20200612-013647-0](https://doi.org/10.17176/20200612-013647-0).

abgeschafft und Benachteiligung aufgrund der Anknüpfung an rassistische Merkmale verboten, Ungleichheiten und Diskriminierungsstrukturen aber immer noch implizit vorhanden.¹⁷

Im Zusammenhang mit den critical legal studies sind die postmoderne und dekonstruktivistische Rechtskritik sowie die feministische, queere, antirassistische und postkoloniale Rechtswissenschaft zu nennen. Forschungsgegenstand sind die verschiedenen Faktoren, die schließlich zu einem Gesetz führen.¹⁸ Recht als „Samthandschuh“ der Macht (Catherine MacKinnon) wird instrumentell eingeordnet, als unmittelbar zusammenhängend mit Macht und Herrschaft und als Ausdruck gesellschaftlicher hegemonialer Verhältnisse. Für wen wirkt formales Recht und ist „saubere Subsumtion“ nur ein Vorwand, um eigene Interessen durchzusetzen?

B. Rassismus als Tatbestand: die „Lösung“ des Problems?

Dieser Abschnitt legt die zentralen normativen Grundlagen des Rechts gegen Rassismus im Mehrebenensystem dar. Wie wird Recht gegen Rassismus normiert?

1. Deutsches Recht:

Verfassungsrechtliche Normen:

- **Grundrechtekatalog:**
 - **Artikel 1- Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung**
 - (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
 - (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
 - **Artikel 2- Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person**
 - (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

¹⁷ Lesenswert dazu: Sackofsky, Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, S.598- 643.

¹⁸ Lesenswert dazu: Crenshaw/Gotanda/Peller /Hrsg.), Critical Race Theory. The Key Writings that Formed the Movement, 1995.

GUTACHTEN – 9. ZWISCHENTAGUNG BERLIN 2024
Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit – Recht und Rassismus im Kontext der
juristischen Ausbildung

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

○ **Artikel 3- Gleichheit vor dem Gesetz**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

○ **Artikel 4- Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

○ **Artikel 16a- Asylrecht**

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

Bundesrechtliche Normen:

- **AGG-ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ**

GUTACHTEN – 9. ZWISCHENTAGUNG BERLIN 2024

Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit – Recht und Rassismus im Kontext der juristischen Ausbildung

2006 (BGBI. I S. 1897), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2510) geändert.

- **Abschnitt 1 Allgemeiner Teil**

- **§ 1 Ziel des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

- **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg, die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg, den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung, die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen, den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, die sozialen Vergünstigungen, die Bildung, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

- **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. (...)

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel

GUTACHTEN – 9. ZWISCHENTAGUNG BERLIN 2024
Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit – Recht und Rassismus im Kontext der
juristischen Ausbildung

sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

2. Unionsrecht:

Primärrechtliche Normen:

- **EUV- VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION¹⁹**

- o **Artikel 2**

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

- **AEUV- VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION²⁰**

- o **Artikel 10**

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

- **GRC- CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION²¹**

- o **Artikel 21- Nichtdiskriminierung**

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

¹⁹ 1992, 1993 in Kraft getreten, konsolidierte Fassung, Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012 S. 13–390.

²⁰ 1957, 1958 in Kraft getreten, konsolidierte Fassung, Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012 S. 47–390.

²¹ 2007, 2009 in Kraft getreten, konsolidierte Fassung, Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012 S. 391–407.

GUTACHTEN – 9. ZWISCHENTAGUNG BERLIN 2024
Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit – Recht und Rassismus im Kontext der
juristischen Ausbildung

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Sekundärrechtliche Normen:

- **RICHTLINIE 2000/43/EG- „Anti-Rassismus-Richtlinie“**

o **Artikel 7- Rechtsschutz**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen der beschworenen Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

3. Völkerrecht:

Recht der Vereinten Nationen

- **AEMR- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²²**

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede

²² 1948, The Universal Declaration of Human Rights (UDHR), A/RES/3/217A(III).

GUTACHTEN – 9. ZWISCHENTAGUNG BERLIN 2024
Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit – Recht und Rassismus im Kontext der
juristischen Ausbildung

Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

- **ICERD- Anti- Rassismus- Konvention**

Regionale Menschenrechtsnormen

- **EMRK- Europäische Menschenrechtskonvention²³**

- **Artikel 14**

Diskriminierungsverbot Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

C. Rassismus im Kontext der juristischen Ausbildung: Antirassismus als „übersehene“ Kernkompetenz

Wie schafft man rassismuskritische Räume an der Universität?

Wieso ist das Asylrecht eigentlich nicht examensrelevant?

Wo stoßen Studierende auf persönliche und strukturelle Grenzen in der Auseinandersetzung mit rassistischen Kontinuitäten im Recht?

I. Universitäre Binnenstrukturen

Bereits jetzt besteht eine Bandbreite an Initiativen, die im oftmals überladenen universitären Alltag einen kritischen Anspruch an das Studium implementieren wollen. Ihr Ziel: den Studierenden Anlaufstellen, Ressourcen und Vernetzung im universitären Leben bieten.²⁴

Vereint sind sie alle im Anliegen, den universitären Alltag mitzutragen und aktiv zu gestalten. Also nicht nur zu rezipieren, sondern mit- und umzudenken, mithin zu hinterfragen. Dabei fungieren sie als

²³ 1950, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, 1953 in Kraft getreten; 1952 von Deutschland ratifiziert

²⁴ Exemplarisch sind für die Humboldt- Universität zu Berlin zu nennen: Räume für einen gemeinsamen Austausch gibt es zum Beispiel an vielen Universitäten den Arbeitskreis kritischer Jurist:innen (AkJ), der sich mit marginalisierten Perspektiven im juristischen und rechtsrealen Raum beschäftigt, sowie die Hochschulgruppe BiJoc (Black, indigenous, Jurastudierende of colour). Diese setzt sich als feministische, antirassistische und machtkritische Hochschulgruppe für mehr Sichtbarkeit von Anliegen von BiPoc Jurastudierenden und einer solidarischen Vernetzung ein.

GUTACHTEN – 9. ZWISCHENTAGUNG BERLIN 2024
Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit – Recht und Rassismus im Kontext der
juristischen Ausbildung

Mediator:innen zwischen Universität und der Studierendenschaft und sind damit essentiell für eine Vertretung vulnerabler Perspektiven auf Augenhöhe.

Ferner gibt es Angebote wie Refugee Law Clinics oder Grund- und Menschenrechte Law Clinic, bei denen das Erlernte in direkte Praxis umgesetzt werden kann, eine Symbiose aus Kompetenz Erweiterung und Sammlung erster Expertise in dem Bereich. Diese Angebote helfen, sich der verkürzten Annahme zu entziehen, dass Jura und Gerechtigkeit einander ausschließen. So können in gemeinsamer Anstrengung Anliegen auf die Agenda gebracht werden, vulnerable Stimmen sichtbar gemacht werden und das universitäre Leben aktiv mitgestaltet werden. Was dabei auffällt: Engagement im universitären Alltag ist möglich und erwünscht, wohingegen kritische Inhalte oftmals nur als „nice-to-have“ in Form von Wahlfächern oder Zusatzseminaren Eingang ins Kurrikulum von Studierenden findet.²⁵

II. Implementierung „kritischer“ Inhalte in die universitäre Lehre

(Problem): Nürnberger Rassengesetze + NS- Unrecht gehören nicht zum Kanon der juristischen Ausbildung in Dtl.

Lös (?): Juni 2021 Parlamentsbeschluss

- **Inhalt:** Auseinandersetzung mit NS- Unrecht ist obligatorischer Bestandteil der deutschen Juristenausbildung
- **Konkrete Regelung: DRiG**
 - „Die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED- Diktatur“ (§ 5a Abs.2 DRiG)
 - Neuregelung in Kraft seit 1.1.2022

Angesichts eines ohnehin schon überladenen Stundenplans: wie wird Antirassismus vom „nice-to-have“ zum tatsächlichen Teil unserer juristischen Ausbildung? Diese Frage ergibt sich nicht (nur) aus ideellen Erwägungen, sondern gerade angesichts des Fakts, dass Recht für alle Menschen gilt, die Gleichheit vor dem Gesetz verfassungsrechtlich gewährleistet ist, und daher diskriminierungsfrei auszuüben, zu sprechen und zu untersuchen ist.

Feministische Rechtswissenschaften sowie die kritische Auseinandersetzung mit Recht kommen im Jurastudium eine eher untergeordnete Rolle zu. Dies vernachlässigt die Perspektive marginalisierter Gruppen und wird gesellschaftlichen Herausforderungen von der Klimakrise bis zur Bedrohung des

²⁵ Vertiefend dazu: *Mangold*, Diskriminierung und juristische Ausbildung, Verfassungsblog, 11.09.2024 online abrufbar unter: [Diskriminierung und juristische Ausbildung – Verfassungsblog](#) (zuletzt abgerufen am 19.12.2024).

GUTACHTEN – 9. ZWISCHENTAGUNG BERLIN 2024

Die juristische Ausbildung im Spiegel der Zeit – Recht und Rassismus im Kontext der juristischen Ausbildung

autoritären Populismus in Deutschland, Europa und der Welt nicht gerecht. In einem zeitgemäßen Jurastudium müssen diese be- und verhandelt werden kritische Perspektiven müssen Raum finden. Während durch die Betrachtung des Pflichtstoffkatalogs der Eindruck entsteht, dass beispielsweise das Asylrecht sei nicht prüfungsrelevant, ist es in der Praxis wichtiger denn je.

Im Rahmen des Workshops erarbeitete Vorschläge:

Größeres Angebot an (kritischen) Schlüsselqualifikation für die Vertiefung interdisziplinärer und kritischer Kompetenzen

Aushandlung: was wird im Pflichtstoffkanon berücksichtigt oder priorisiert?

Asyl- und Migrationsrechts als Pflichtfach implementieren

Kolonialistische Kontinuitäten zusätzlich zur Auseinandersetzung mit NS- und SED- Unrecht aufnehmen

Auseinandersetzung mit Empirie, als Ausgangspunkt für die rechtliche Betrachtung

Gleichheitsrechte stärker in den Fokus im Rahmen der Grundrechte- Vorlesung

D. Appell an die Studierendenschaft

Was wollen wir von diesem Studium? Was bedeutet es, kritisch Jura zu studieren und welche Verantwortung geht mit der anschließenden Praxis dieser Materie einher? Was bedeutet *kritisch* in diesem Zusammenhang? Kritisch bedeutet zuallererst hinterfragen: wie kommt es zu juristischen Normen; welche Prozesse sind einer juristischen Norm vorgelagert; hat die *herrschende Meinung* einen Absolutheitsanspruch; wer bestimmt, welches Wissen im rechtswissenschaftlichen Diskurs anerkannt wird?²⁶ Erst wenn kritische Perspektiven ihren Eingang in die juristische Ausbildung finden, wird das Recht in seinem absoluten Geltungsanspruch der pluralistischen Vielfalt an Perspektiven und menschlichen Schicksalen, die es erfasst, gerecht.

²⁶ Hauck, Weiße Deutungshoheit statt Objektivität: Der „objektive Dritte“ und die systematische Abwertung rassimuserfahrener Perspektiven, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2022; 42 (2), S. 153-175.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
Rothenbaumchausee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Hilal Alwan

Dank

Ich bedanke mich herzlich bei Prof. Dr. Endres de Oliveira, dem Team des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien von Prof. Dr. Baer und Gwinyai Machona für die hilfreichen und inspirierenden Gespräche in der Vorbereitung des Workshops.

Ein besonderer Dank gilt Menina Ugwuoke für den Einführungsvortrag des Workshops im Rahmen der Zwischentagung.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
Rothenbaumchausee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Gefördert vom



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt